

Satzung der Gemeinde Elstal zum Bebauungsplan Nr.6 'Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung'

Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GR	GF
1	WA	o	860	2.100
2	WA	o	780	1.520
3	WA	o	500	1.350
4	WA	o	285	750
5	WA	a	1.250	3.200
6	WA	o	2.300	5.200
7	WA	o	520	1.500
8	WA	o	2.500	6.700
9	WA	o	2.130	6.100
10	WA	o	7.500	19.800
11	WA	o	360	970
12	WA	o	3.200	8.300
13	WA	a	2.260	6.400
14	WA	a	4.840	13.790
15	WA	o	1.800	5.300
16	WA	o	300	800

M 1:1000

PRAAMBEL
 Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal den Bebauungsplan Nr. 6 'Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung' bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal vom 11.11.1993 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

PLANUNGSANZEIGE
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 2 BauGB beteiligt worden.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK
 Der katastermäßige Bestand am 03.07.1997 sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden hiermit bescheinigt.

03.07.1997, den 1997
 (Obv.)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 04.06.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.1996 bis einschließlich 25.07.1996 öffentlich ausliegen.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

ABWAGUNGSERGEBNISSE
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal hat die vorgebrachten Anregungen und Beschwerden der Bürger sowie der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 22.11.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

ERGÄNZUNG
 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung ergänzt worden. Eine eingehende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

SATZUNGSBESCHLUSS
 Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 03.12.1996 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.12.1996 gebilligt.

Wustermark, den 04.05.1996
 (Bürgermeister) (Amtdirektor)

GENEHMIGUNGSVERFAHREN
 Das Genehmigungsverfahren nach § 11 i. V. m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.01.1997 mit Maßgaben / Auflagen erteilt.

Den Maßgaben / Auflagen wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal am 26.01.1997 beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.05.1997 wurde die Erfüllung der Maßgaben / Auflagen bestätigt.

Wustermark, den 30.05.1997
 (Amtdirektor)